

09.07.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5577 vom 10. Juni 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/14133

Corona-Arbeitsschutz: Regelungen des nordrhein-westfälischen Innenministeriums für die Nutzung von Dienstfahrzeugen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Zuge der Pandemie sind verschiedene Regelungen und Erlasse zum Schutz von Beschäftigten vor dem Corona-Virus in den nordrhein-westfälischen Landesministerien erlassen worden.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 5577 mit Schreiben vom 9. Juli 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Welche Regelungen sind seit dem Ausbruch der Pandemie im nordrhein-westfälischen Innenministerium zum Schutz der Beschäftigten vor dem Corona-Virus bei der Nutzung von Dienstwagen in Kraft getreten? (Bitte um Nennung der entsprechenden Passagen mit dem jeweiligen Gültigkeitszeitraum)***

Im Ministerium des Innern gilt seit Mai 2020 ein Hygienekonzept, welches durchgehend Abstands- und Verhaltensvorgaben zum Infektionsschutz für die Beschäftigten vorsieht. Diesbezügliche Vorgaben enthält auch die ergänzende Gefährdungsbeurteilung des IM seit Mai 2020. Dienstliche Fahrten sind danach auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Für dienstlich erforderliche Fahrten sieht die Gefährdungsbeurteilung vor, dass die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst vermieden werden sollte. Nach der Nutzung ist das Fahrzeug grundsätzlich einer Reinigung zu unterziehen. Diese Vorgaben werden den nutzenden Beschäftigten bekannt gegeben. Die Dienstfahrzeuge wurden mit zusätzlichen Utensilien zur Handhygiene/Reinigungstüchern und Müllbeuteln ausgestattet. Explizite Vorgaben zur Maskentragung in Dienstfahrzeugen bestanden zunächst nicht.

Mit E-Mail vom 15.07.2020 wurden die Beschäftigten dahingehend informiert, dass ein Mund-Nasen-Schutz immer dann getragen werden soll, wenn der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann. Dieser Grundsatz kommt auch in Dienstfahrzeugen zum Tragen. Im Bedarfsfall wurde den Beschäftigten eine Mund-Nasen-Bedeckung oder alternativ ein Schutzvisier zur Verfügung gestellt.

Datum des Originals: 09.07.2021/Ausgegeben: 15.07.2021

Im Dienstgebäude wurde für die Allgemeinflächen - unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes - die dringende Empfehlung zur Maskentragung mit Hausverfügung vom 07.10.2020 ausgesprochen.

Die CoronaSchVO NRW sah seit dem 02.11.2020 die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands in den Innenbereichen von Fahrzeugen mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden vor (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO v. 30.10.2020).

Seit Ende Januar 2021 gilt im Dienstgebäude des IM die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske. Mit Hausverfügung vom 15.03.2021 wurde diese Pflicht auf medizinische Masken verschärft. Im Hygienekonzept wurde in diesem Kontext ausdrücklich aufgenommen, dass im gesamten Dienstgebäude - außerhalb der Einzelbüros - medizinische Masken (OP-Maske, FFP2- oder KN95/N95- Maske jeweils ohne Ventil) zu tragen sind. Diese Regelung wurde explizit auch für den Innenbereich von Dienstkraftfahrzeugen festgelegt, es sei denn, der Fahrer ist allein im Fahrzeug unterwegs. Diese Regel gilt aktuell unverändert fort.

- 2. Sind die Personen, welche die Dienstwagen des IM nutzen, laut Regelungen des IM zum Schutz vor dem Corona-Virus dazu verpflichtet, während der Nutzung von Fahrzeugen von mehr als einer Person gleichzeitig, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen?**

Ja.

- 3. Gelten diese Regelungen auch für die Nutzung von Fahrzeugen des IM durch den Minister und den Staatssekretär?**

Die Fahrzeuge des Ministers und des Staatssekretärs sind von diesen Regelungen nicht ausgenommen.

- 4. Wie handhaben Minister und Staatssekretär das Tragen von Masken im Dienstfahrzeug?**

Bei Fahrten im Dienstfahrzeug haben Herr Staatssekretär Mathies und auch ich uns an den jeweils gültigen Regelungen orientiert.